

Az.: 6 A 62/21.A  
7 K 422/20.A VG Leipzig



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dehoust, den Richter am Obergericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 5. August 2024

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Oktober 2020 - 7 K 422/20. A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die mit ihm vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG gegeben ist.
- 2 Der .. ... ..... 1993 in der Region Amhara in Gonder/Äthiopien geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste am 1. Oktober 2018 über Belgien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt wies seinen Asylantrag vom 9. Januar 2019 mit Bescheid vom 13. März 2020 ab.
- 3 Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Er habe keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da er schon nach seinem eigenen Vortrag nicht vorverfolgt ausgereist sei. Soweit er angegeben habe, Mitglied im Komitee für die Wiederherstellung der Identität von Welkhait und Tsegede gewesen zu sein, habe er keine Verfolgung zu erwarten. Seit Erlass des Amnestiegesetzes vom 20. Juli 2018 würden in Äthiopien nur noch die international aktive Al-Qaida sowie die somalische Al Shabaab als terroristisch angesehen und behandelt. Bei den zwischen bewaffneten Oppositionsgruppen und Banden bestehenden Konflikten handle es sich nicht um gezielte staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Oppositionelle wegen ihrer politischen Überzeugungen, sondern um Vorfälle in der Umbruchphase des Landes und um Geschehnisse, die sich nicht als Ausdruck willentlicher und zielgerichteter staatlicher Rechtsverletzungen, sondern als Maßnahmen zur Ahndung kriminellen Unrechts oder zur Abwehr allgemeiner Gefahrensituationen darstellten. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Nach aktueller Erkenntnislage bestünden in keiner Region Äthiopiens bürgerkriegsähnliche Zustände. Jedenfalls lasse sich für die Region Gonder, in der der Kläger bis zu seiner Ausreise nach eigenen Angaben gelebt und gearbeitet

habe, nicht feststellen, dass jede Zivilperson im Fall einer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr lief, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Dies gelte auch im Hinblick auf die Heuschreckenplage sowie die Corona-Pandemie.

4 Soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass er keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG hat, hält der Kläger für grundsätzlich klärungsbedürftig,

1. ob in der Region Tigray aufgrund des derzeit bestehenden Konflikts zwischen der TPLF und der äthiopischen Regierung ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt bestehe und

2. ob einem äthiopischen Rückkehrer im allgemeinen (und einem Rückkehrer amharischer Volkszugehörigkeit im besonderen) im Falle einer Rückkehr in die Region Tigray/Welkait (bzw. in die angrenzende Region Amhara) aufgrund dieses Konflikts sowie aufgrund der damit einhergehenden Zunahme der ethnischen Konflikte ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. eine erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK drohen.

5 Zur Begründung führt der Kläger aus, die Situation in seiner Heimatregion Tigray sowie der angrenzenden Region Amhara sei nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eskaliert, weswegen die aufgeworfenen Fragen nun entscheidungserheblich geworden seien. Das Gericht sei davon ausgegangen, dass kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche. Dies sei nicht mehr der Fall. Nunmehr sei davon auszugehen, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zwischen der Regierung und der TPLF bestehe, weshalb ihm subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hätte zuerkannt werden müssen. Zur Begründung beruft er sich auf mehrere Pressemeldungen und im Internet veröffentlichte Meldungen verschiedener Medien, die im Wesentlichen Ende 2020 datieren.

6 Der Kläger zeigt nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend auf, dass den von ihm aufgeworfenen Fragen grundsätzlicher Klärungsbedarf zukommt. Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG nicht subsidiär schutzberechtigt, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftslandes kein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG droht und er in diesen Landesteil sicher und legal reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für die Frage der Rückkehrgefährdung ist daher nicht wie in der Fragestellung des Klägers allein auf die Region Tigray, sondern auf Äthiopien insgesamt abzuheben. Weder hat der Kläger dargelegt, dass ihm ein ernsthafter Schaden im Falle seiner Rückkehr nach Äthiopien landesweit drohen würde, noch deuten die von ihm im Zulassungsantrag genannten Quellen auf eine landesweite Gefährdung des Klägers hin. Sie berichten nur von bewaffneten Auseinandersetzungen in der Region Tigray, lassen aber keinen Schluss auf die übrigen Regionen Äthiopiens zu.

- 7 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.
- 8 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG); mit ihm wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:  
Dehoust

Groschupp

Schröter